

# Vereinsatzung

## § 1 - Name und Sitz

### 1.1

Der Verein führt den Namen „club of nature e.V.“

### 1.2

Der Sitz des Vereins ist vorerst 35083 Wetter-Treisbach

## § 2 - Rechtsform, Geschäftsjahr

### 2.1

Der Verein wurde am 30.11.2017 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

### 2.2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## § 3 - Zweck

### 3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3.2

Zweck des Vereins:

- Förderung des achtsamen Umgangs mit Tieren und der Natur
- Förderung eines umwelt- und tierschutzgerechten Verhaltens und einem Haushalten mit natürlichen Ressourcen
- Förderung und Ermöglichung vielfältiger Begegnungen und achtsamen Kontakt zwischen Mensch und Tier mittels:

- ✓ Einrichtung und Betrieb eines Begegnungshofs
- ✓ Generationsübergreifende Projekte im Rahmen eines Mehrgenerationenhaus innerhalb des Betriebes des Begegnungshofs
- ✓ Tier- und artgerechte Haltung von einheimischen Haus- und Nutztieren auf dem Begegnungshof
- ✓ Einbindung von einheimischen Wildtieren in Projekte und Veranstaltungen
- ✓ Pädagogische Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
- ✓ Vorträge und Seminare zur Haltung, Nutzung und der Begegnung von und mit Tieren und Naturschutz
- ✓ Bildende Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren
- ✓ Soziale Projekte zur Persönlichkeitsbildung und -entwicklung

### 3.3

Die Aufgaben des Vereins können durch den Vorstand, angestellte Mitarbeiter/-innen des Vereins oder Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

### 3.4

Der Verein steht allen Menschen jeden Alters offen, unabhängig von Kultur, Herkunft oder religiöser Gesinnung. Es herrscht Offenheit für Kinder und Jugendliche bzw. Familien, ältere Menschen und auch für Menschen mit seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderungen.

## **§ 4 - Tierschutz**

Der Verein verpflichtet sich hinsichtlich der ihm anvertrauten Tiere auf dem Begegnungshof stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- Die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
- Den Tieren ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- Eine Vorbildfunktion in artgerechter Haltung einzunehmen

## **§ 5 - Mitgliedschaft**

### 5.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### 5.2

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

### 5.3

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt, die dieser Satzung angefügt ist.

### 5.4

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden

### 5.5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 5.6

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

## **§ 6 - Vorstand**

### 6.1

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern.

## 6.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 6.3

Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

## 6.4

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten und wird erst nach einem Monat wirksam.

## 6.5

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden die Vorsitzenden aus, ist innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

## 6.6

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird dieses bis zur Ernennung eines Nachfolgers vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.

## 6.7

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## 6.8

Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis ist die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Schriftführerin ist im Innenverhältnis nicht zur Vertretung befugt.

## 6.9

Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### 6.10

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Verwendung von Geldern und darf Verpflichtungen nur in der Weise eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

#### 6.11

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgaben die hieraus resultieren, kann er auf andere Vereinsmitglieder übertragen

### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

#### 7.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

#### 7.2

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

#### 7.3

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### 7.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der verschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

#### 7.5

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

8.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

8.2

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über den Haushaltsplan des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

8.3 die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Weitere Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden

#### 8.4

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliedsversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

### **§ 9 – Angestellte des Vereins**

Der vertretungsberechtigte Vorstand schließt mit den Angestellten des Vereins einen Arbeitsvertrag ab, in dem alle die Beschäftigung betreffenden Punkte geregelt sind.

### **§ 10 – Disziplinarstrafen**

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- Verwarnung bzw. Verweis
- Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 der Satzung

### **§ 11 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

#### 11.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### 11.2

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren/innen.

11.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den St. Elisabeth Verein e.V. Marburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11.4

Der Vermögensfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Die Satzung wurde beschlossen am 30.11.2017

Wetter-Treisbach, den 30.11.2017

1. Vorsitzende Ramona Tänzler

R. Tänzler

2. Vorsitzende: Helga Hild

Helga Hild

1. Kassenwart: Carsten Tänzler

Carsten Tänzler

2. Kassenwart: Michael Hild

Michael Hild

Schriftführer: Gabriele Widmann-Häuser

Gabriele Widmann-Häuser

Abt. Kinder: Daniel Hild

Daniel Hild

Abt. Nutztier: Benjamin Hild

Benjamin Hild